



Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre für das Wintersemester 2020/21 vom 04.08.2020

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 29 Abs. 4 Satz 2 über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz (LHG)) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl, S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl, S. 85), hat der Senat in seiner Sitzung am 29.07.2020 die Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre für das Wintersemester 2020/21 beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 04.08.2020 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Die Universität Ulm gibt sich für das Wintersemester 2020/21 das Motto **„Mit Sicherheit studieren – auf dem Campus und Online. Das Beste beider Welten“**.

Die Universitätsleitung, die Lehrenden und die Studierenden sind sich darüber einig, dass eine Rückkehr zum Präsenzbetrieb wichtig und wünschenswert ist, denn die Universität Ulm bleibt eine Präsenzhochschule. Gleichzeitig ist die Universität sich darüber im Klaren, dass auch das Wintersemester 2020/21 von Maßnahmen zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 geprägt sein wird. Daher sollen nur so viele Lehrveranstaltungen (Seminare, Tutorien, Übungen, Praktika, Exkursionen usw.) in Präsenz angeboten werden, wie dies notwendig und unter Berücksichtigung des Raum- und Hygienekonzepts möglich sein wird.

Bei Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln steht der Universität nur ein Teil der eigentlichen Sitzplatzkapazität in den Lehrveranstaltungsräumen zur Verfügung. Auch Sitzplätze auf Aufenthaltsflächen stehen nicht in großem Umfang zur Verfügung. Hieraus ergibt sich, dass vorrangig Lehrveranstaltungen, die aufgrund ihrer Lernziele und Lerninhalte nicht durch ein anderes geeignetes Format ersetzt werden können (z.B. Praxisveranstaltungen mit speziellen Labor- bzw. Arbeitsräumen oder Lehrveranstaltungen, die zur Erreichung der Lernziele oder Inhalte ein interaktives Lernformat zwischen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Studierenden erfordern, Lehrveranstaltungen für Erstsemester und internationale Studierende) in Präsenz realisiert werden sollen. Zum Schutz vor einer schnellen Ausbreitung von Infektionen sollen Lehrveranstaltungen insbesondere mit großer Personenzahl bzw. studiengangübergreifende Lehrveranstaltungen mit Studierenden aus regelmäßig mehr als drei Studiengängen weiterhin in digitaler Form stattfinden.

Die prüfungsrechtlichen Regelungen in der Ersten Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre vom 17.04.2020 in der Fassung vom 15.05.2020 sollen weitgehend erhalten bleiben.

Auf Basis dieser Faktoren ergeben sich für die Lehre im Wintersemester 2020/2021 folgende Rahmenbedingungen:

- Alle bislang möglichen Präsenzveranstaltungen u.a. Prüfungen, Praxisveranstaltungen, Exkursionen, Tutorien, Seminare, Kolloquien und Klausureinsichten, die bisher aufgrund der Lernziele und Lerninhalte Präsenz erfordert haben, können weiterhin unter den bisher geltenden Hygienevoraussetzungen stattfinden.
- Erstsemesterstudierende aus dem Inland sowie entsprechend den Einreisemöglichkeiten auch aus dem Ausland sollen im Wintersemester 2020/21 an der Universität anwesend sein. Sie sollen einen Teil der Lehre in Präsenz erhalten. Können internationale Erstsemesterstudierende aufgrund des Virus SARS-Cov-2 nicht anreisen, werden ausreichend digitale Lehrangebote im 1. Fachsemester vorgehalten (z.B. durch Aufzeichnung von Präsenzveranstaltungen), um Studierbarkeit zu gewährleisten.
- Auf große Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen mit Studierenden aus mehreren Studiengängen (regelmäßig mehr als 3 Studiengänge) in Präsenz soll aufgrund der potenziellen Multiplikatorenwirkung bei der Virusverbreitung möglichst verzichtet werden. Sofern Satz 1 nicht eingehalten werden kann, muss eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Lehrveranstaltungen getragen werden oder in geeigneter Weise dafür gesorgt werden, die Studierenden nach Studiengängen zu trennen.
- Da die Möglichkeit zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen weiterhin abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens bleibt, sind auch alle Präsenzveranstaltungen so vorzubereiten, dass sie kurzfristig digital angeboten werden können, wo dies möglich ist.
- Lehrveranstaltungen (in der Regel Vorlesungen) ohne Anteil von Praxisveranstaltungen, Exkursionen, Tutorien, Seminare und Kolloquien finden online statt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung dient dem Zweck, den Studienbetrieb in sämtlichen Studiengängen sowie den Promotions- und Habilitationsverfahren auch im Wintersemester 2020/21 unter angemessener Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit und der sonstigen Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder trotz der Einschränkungen, die sich aufgrund der Corona Epidemie ergeben, sowie wie möglich aufrecht zu erhalten.

Die Satzung regelt zunächst befristet bis zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2021 gemäß § 2 Abs. 1 ausdrücklich Ausnahmen und Abweichungen von

- den jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung),
- der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt),
- der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang der Zahnheilkunde,
- der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor- und Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) ,

- den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich ihrer Modulhandbücher,
- der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium vom 26.01.2017 sowie
- den einschlägigen Zulassungssatzungen für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge
- der Satzung der Universität Ulm für das Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen.

Sofern keine inhaltlichen Änderungen der Satzung erfolgen, wird der Präsident ermächtigt, diese Satzung - abhängig vom pandemischen Verlauf - zu verlängern und diese neu bekannt zu machen.

- (2) Diese Sonderregelungen gelten bis zum Außerkrafttreten dieser Satzung und ersetzen die anderslautenden Regelungen in den Ordnungen gemäß Absatz 1 Satz 1.
- (3) In Kooperationsstudiengängen können nach Maßgabe der gemeinsamen Gremien die Kooperationspartner von den prüfungsrechtlichen Regelungen in dieser Satzung abweichen.

§ 2 Organisatorische und prüfungsrechtliche Änderungen in Bezug auf den Studienbetrieb – Lehrveranstaltungen

- (1) Die Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/21 beginnt am 02.11.2020 und endet am 19.02.2021. Die Vorlesungszeit von 15 Semesterwochen wird in diesem Zeitraum erbracht. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden weiterhin verpflichtet, das in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrangebot im Wintersemester 2020/21 in digitaler Form zu präsentieren, sofern die in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Lernziele und Lerninhalte in digitaler Form eingehalten werden können. Sofern Lehrveranstaltungen aufgrund ihrer Lernziele und Lerninhalte nur in Präsenz möglich sind oder zur Erreichung der Lernziele oder Lerninhalte stark von Präsenz profitieren, also ein interaktives Lernformat zwischen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Studierenden erfordern, müssen die Vorgaben zum Infektionsschutz sowie die Anforderungen der jeweils einschlägigen aktuellen CoronaVO des Landes und ggf. behördliche Maßnahmen eingehalten werden. Zu den behördlichen Maßnahmen gehören auch Maßnahmen, die das Präsidium in Ausübung seiner ihm durch die Coronaverordnung gegebenen Befugnisse bzw. durch sein Hausrecht gem. § 17 Abs. 8 LHG erlässt. Lehrveranstaltungen in Präsenzform finden nur oder insoweit statt, als Verordnungen bzw. behördliche Maßnahmen sie zulassen und dies unter Berücksichtigung des Raum- und Hygienekonzepts möglich sein wird. Für Laborarbeiten in Zusammenhang mit Abschluss- und Doktorarbeiten gilt Satz 4 entsprechend.
- (2) Die Entscheidung über die Art und Weise der Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere die Entscheidung über die Durchführung der Lehrveranstaltungen in Präsenz nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 3 trifft die bzw. der Lehrverantwortliche aufgrund eigener Beurteilung. Die jeweiligen Lehrverantwortlichen sind für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich; nähere Einzelheiten sind dem Hygienekonzept der Universität für die Lehrveranstaltungen zu entnehmen. Über die organisatorische Durchführbarkeit von Lehrveranstaltungen in Präsenz entscheidet in Zweifelsfällen die Vizepräsidentin für Lehre oder der Vizepräsident für Lehre.

- (3) Zeitliche Überschneidungen von synchron oder asynchron verfügbaren Angeboten von Lehrveranstaltungen sollen soweit wie möglich vermieden und zeitlich so abgestimmt werden, dass sie wie bei einem Präsenzstudium in einen Stundenplan eingepasst werden können.
- (4) Sofern in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für Lehrveranstaltungen die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen ist, ist diese in der Regel auch für digital angebotene Lehrformate beizubehalten. Es findet eine Anwesenheitskontrolle durch die Lehrenden in geeigneter Form statt.
- (5) Die Durchführung sonstiger Veranstaltungen, Ansammlungen, Zusammenkünfte im Gebäude und auf dem Gelände der Universität Ulm richtet sich nach der jeweils einschlägigen aktuellen CoronaVO des Landes und ggf. behördlichen Maßnahmen.

§ 3 Prüfungen, Prüfungseinsicht

- (1) In Abweichung von § 13 Abs. 1 der Rahmenordnung vom 27.07.2017 werden alle schriftlichen Prüfungen im Prüfungsformat der Klausurarbeiten offen angeboten und erstreckt sich der Prüfungszeitraum über das gesamte Wintersemester bis zur ersten Vorlesungswoche des Sommersemesters 2021.
- (2) Die von den Prüfenden bestimmten Prüfungstermine sind von den Studierenden grundsätzlich wahrzunehmen. Es gelten demnach die allgemeinen Regelungen zum Rücktritt von Prüfungen gemäß der in § 1 genannten gesetzlichen Regelungen. Studierende können in Abweichung von § 13 Abs. 4 Satz 3 der Rahmenordnung von Klausurarbeiten ohne Angabe eines wichtigen Grundes bis spätestens ein Kalendertag vor dem Prüfungstermin von der Anmeldung zur Prüfung zurücktreten. Dies gilt auch für mündliche Prüfungen. Satz 3 gilt nicht für Studierende der Human- und Zahnmedizin.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Online-Prüfungen (Videokonferenz) weiterhin durchgeführt werden. Die Handreichung für Prüfende zu den einzuhaltenden Erfordernissen für die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz an der Universität Ulm während der Corona Krise ist Bestandteil dieser Satzung. Für mündliche Prüfungen in Promotions- und Habilitationsverfahren sowie für Kolloquien bei Abschlussarbeiten gilt dies entsprechend.
- (4) Mündliche und schriftliche Prüfungen können auch in Präsenz durchgeführt werden, sofern die Vorgaben zum Infektionsschutz sowie die Anforderungen der jeweils einschlägigen aktuellen CoronaVO des Landes und ggf. behördliche Maßnahmen eingehalten werden. Prüfungen in Präsenz finden nur oder insoweit statt, als Verordnungen bzw. behördliche Maßnahmen sie zulassen. Solange Verordnungen bzw. behördliche Maßnahmen entgegenstehen, finden keine Prüfungen in Präsenzform statt.
- (5) Schriftliche Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. Die Universität trägt dafür Sorge, dass der prüfungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wird.

- (6) Die Einsichtnahme bei schriftlichen Hochschulprüfungen mit persönlicher Anwesenheit darf nicht stattfinden, solange die jeweils einschlägige aktuelle CoronaVO des Landes und ggf. behördliche Maßnahmen entgegenstehen.
- (7) Die Lehrenden informieren die Studierenden ihrer Lehrveranstaltung rechtzeitig sowohl über die geplante Durchführungs- als auch Prüfungsform.

§ 4 Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21

Für das Verfahren zum Wintersemester 2020/21 wird § 2 der Satzung der Universität Ulm für das Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juli 2008 neu gefasst. § 2 lautet: „Losanträge sind für das Wintersemester 2020/21 frühestens am 15. November, spätestens am 23. November (Ausschlussfrist) zu stellen.“

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters am 2.11.2020 in Kraft.
- (2) Die Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre vom 17.04.2020 in der Fassung vom 15.05.2020 tritt außer Kraft mit Ausnahme der folgenden §§, die weiter gelten:
 - § 2 Abs. 1 Satz 4;
 - § 3 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend;
 - § 4 Abs. 2 – 5
 - § 5
 - Anlage Handreichung mündliche Prüfungen in Videokonferenz
- (3) Regelungen, die das Präsidium in Ausübung seiner ihm durch die CoronaVerordnungen und das Hausrecht gegebenen Befugnisse zum Studienbetrieb zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters erlassen hat, treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung außer Kraft.

Ulm, den 04.08.2020

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -